

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lutz Consulting GmbH (nachfolgend „LC“ genannt)

Stand: 01.01.2005

1. Geltungsbereich der AGB

Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen LC und seinen Kunden abgeschlossenen Verträge sowie alle sonstigen Rechte und Pflichten, die im Rahmen der Geschäftsverbindung entstehen. Mit Annahme unseres Angebotes erkennt der Kunde diese Bedingungen an, und zwar auch, soweit sie mit seinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise in Widerspruch stehen.

Abweichende, zusätzliche oder entgegenstehende AGB unserer Kunden gelten nicht, selbst wenn der Kunde auf die alleinige Geltung seiner AGB verweist und diesem seitens LC nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Zustandekommen des Vertrags

Angebote sind – sofern nicht ausdrücklich als verbindlich ausgewiesen – freibleibend. Sie können sich durch Marktprozesse kurzfristig ändern. Aufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Mündliche Vereinbarungen sind – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung – unwirksam.

An- und Abmeldungen zu Kursen erfolgen ausschließlich schriftlich und erfordern eine Unterschrift der Kursteilnehmer. Wird im Auftrag anderer unterschrieben, so haftet der Unterzeichner mit.

Erfolgt bei Kursen eine Abmeldung bis 5 Werktage (Datum des Posteinganges) vor Kursbeginn, erstattet LC die Gebühr abzüglich einer Verwaltungsaufwandsentschädigung in Höhe von 20 €. Bei verspäteter Abmeldung erfolgt keine Erstattung, bei Nichtteilnahme wegen plötzlicher Erkrankung vergibt LC bei entsprechendem ärztlichem Attest einen Gutschein, der im Laufe von 6 Monaten für einen neuen Kurs eingelöst werden kann.

LC behält sich vor, Kurstermine abzusagen, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder der Kursleiter (z.B. wegen Krankheit) verhindert ist. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf die unverzügliche Rückgewähr der Kursgebühr.

3. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, in Euro.

Kursgebühren und Kursunterlagen sind 7 Tage vor Kursbeginn, ausnahmsweise (d.h. mit Sondervereinbarung) bei kurzfristiger Anmeldung bar oder mit EC-Karte spätestens mit Kursbeginn zu bezahlen.

Sonstige Rechnungen sind zahlbar ohne Abzug innerhalb von sieben (7) Tagen ab Rechnungsdatum, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Schecks und Wechsel werden nicht angenommen.

Die Zahlungen sind ohne Abzug und spesen- und kostenfrei mit schuldbeitragender Wirkung ausschließlich an die auf der Rechnung angegebenen Konten einzuzahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Konto maßgeblich.

Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt und/oder Teilleistungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass LC den Auftrag damit vollständig abgerechnet hat.

Beanstandungen der Rechnungen der LC sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder gerät er in Annahmeverzug oder in Vermögensverfall, werden alle offenen Rechnungsbeträge sofort fällig. Zur Fälligkeitstellung ist LC auch berechtigt, wenn LC Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind.

Im Verzugsfalle ist LC berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten – im Falle von Kursen den Kursteilnehmer von der Kursteilnahme zu streichen - und Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach einer Nachfrist nicht nach, ist LC berechtigt, die Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund zu kündigen und einen pauschalierten Schadenersatz von 40 % der noch nicht erbrachten Leistungen zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden in dieser Höhe nicht entsteht.

Stehen LC gegenüber dem Kunden mehrere Forderungen zu, bestimmt LC, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird. Eine Rückbehaltung des Rechnungsbetrages oder eine Aufrechnung gegen den Rechnungsbetrag wegen erfolgter Mängelrüge oder einer Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder von LC schriftlich anerkannt wurden.

Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

4. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Zahlungen und Leistungen ist für beide Vertragsparteien Dingolshausen.

Bei Lieferung des Vertragsgegenstandes an einen anderen Ort behalten wir uns die Entscheidung über Versendungsform (Transportweg und Transportmittel) vor. Die Beförderungsfahrt und -kosten trägt der Kunde. Teillieferungen sind zulässig. Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand sofort zu prüfen und evtl. erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich der LC zu melden.

5. Fristen, Termine

Die von LC angegebenen Auftragsfristen sind - wenn nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart - unverbindlich. Alle Fristen beginnen erst nach Einigung über sämtliche Auftragsbedingungen und rechtzeitiger Erbringung der Leistungen des Kunden.

Ist ein fester Termin verbindlich vereinbart, entstehen Ansprüche aus Nichteinhaltung einer Frist erst, wenn eine Nachricht von mindestens zwei Wochen per Einschreiben gesetzt ist und auch die Nachricht nicht eingehalten ist. Kann LC innerhalb dieser Nachfrist ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

Für Leistungsverzögerungen, die außerhalb des Einwirkungsbereiches der LC liegen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, bei höherer Gewalt, Arbeitskampf, Materialausfall, Brand, kann LC nicht haftbar gemacht werden. Dies gilt auch, wenn die Störung bei Lieferanten oder Unterlieferanten auftritt.

Sofern LC eine verbindliche Auftragsfrist aus Gründen, die sie zu vertreten hat, überschreitet und dadurch in Verzug gerät, ist der Kunde berechtigt, soweit er wegen des Verzuges einen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzugs von 1% des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Auftragswertes (bis zu insgesamt 10% desselben) geltend zu machen. Sonstiger Schadenersatz wegen verspäteter Leistung oder wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen, im Übrigen wird ebenso wie bei anderen Vertragsverletzungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

6. Leistungsmodalitäten und Mitwirkungspflichten des Kunden

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schuldet LC nur die vertraglich fest definierten Leistungen, die LC unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik in der bei LC üblichen Handhabung erstellt. LC ist berechtigt, Leistungen auf Dritte (für deren Qualifikation LC einsteht) zu übertragen.

Soweit zur Durchführung der Leistung Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sind, hat er diese auf eigene Kosten zu erbringen. Der Kunde hat LC alle für die Durchführung der Leistung relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben und die von LC erbrachten Leistungen kontinuierlich zu prüfen und auf mögliche Risiken, Fehlerquellen und besondere Schadensmöglichkeiten aufmerksam zu machen. LC ist jedoch nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen verlängern die Leistungszeiten angemessen. Änderungen, die von uns nicht schriftlich bestätigt sind, sind ungültig und bedingen ggf. eine Nachzahlung.

Für Beschädigungen oder Zerstörungen von Gegenständen des Kunden als Folge einer sachgerechten Durchführung unserer Leistung leisten wir keinen Ersatz. Wird als Folge einer sachgerechten Durchführung unserer Leistung ohne unser Verschulden unser eigenes Gerät beschädigt oder zerstört oder kommt abhanden, so ist LC berechtigt, in analoger Anwendung des § 670 BGB vom Kunden Wertersatz zu verlangen.

7. Leistungsannahme/Abnahme

Soweit eine Leistung der Abnahme bedarf, ist der Kunde hierzu binnen 10 Werktagen nach Zugang verpflichtet. Kleinere Mängel, welche die Tauglichkeit der Leistung zum vertraglich festgelegten Zweck nicht wesentlich beeinträchtigen, berechnen nicht zur Abnahmeverweigerung, unbeschadet des Rechtes des Kunden auf angemessene Mängelbeseitigung. Geistige Leistungen gelten als abgenommen, sofern der Kunde nicht binnen 10 Werktagen nach deren Zugang in schriftlicher Form spezifizierte Vorbehalte erhebt. Nimmt der Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 10 Werktagen ab Nutzungsbeginn als erfolgt.

Erweist sich eine Abnahmeverweigerung als unberechtigt, fallen dem Kunden die daraus resultierenden Mehrkosten, insb. Überprüfungsaufwendungen zur Last.

LC haftet bei Annahmeverzug nicht für Verlust, Untergang oder Beschädigung der Sache.

Verzögert sich die Leistungsannahme über 30 Tage über den genannten Fertigstellungstermin hinaus, ist LC berechtigt, eine Verwahrgeschuld in Höhe von 10 € pro angebrochenen Annahmeverzugsmonat zu berechnen. Befindet sich der Kunde über ein Jahr in Annahmeverzug, ist LC berechtigt, die betreffende Sache zur Befriedigung ihrer Forderungen (inklusive der entstehenden Folgekosten) zu verwerten.

8. Sonderanfertigungen

Der Rücktritt vom Erwerb eines eigens anzufertigenden Produkts verpflichtet den Kunden zur Erstattung der bis zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits entstandenen Kosten zuzüglich pauschalierter Schadenersatzes von 40 % der noch nicht erbrachten Leistungen.

9. Eigentumsvorbehalt

Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, aus welchem Rechtsgrund auch immer bereits entstandenen, Forderungen der LC gegen den Kunden in Haupt- und Nebensache Eigentum der LC. Der

Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Kunde LC unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt zugunsten LC unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen.

Im Falle Verarbeitung oder Verbindung unserer Leistungen mit einer LC nicht gehörenden Sachen erwirbt LC im Verhältnis des Rechnungswertes Mitigentum an der Gesamtsache.

Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache sorgsam zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, insb. hat er diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Wasser- und Brandschäden ausreichend zu versichern.

10. Haftungsbeschränkung und Schadenersatz

Für Beschädigungen oder Zerstörungen von Gegenständen des Kunden als Folge einer sachgerechten Durchführung unserer Leistung leistet LC keinen Ersatz.

Schadenersatzansprüche gegen LC (einschließlich deren Erfüllungsgehilfen) - gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, Verzug, Gewährleistung, Verletzung der Fehlerbeseitigungspflicht oder sonstige positive Vertragsverletzung, Unmöglichkeit, unerlaubte Handlung) - sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde und es sich nicht um Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit von Personen bzw. die Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz (unabhängig von Gesetzesvorschriften) handelt. Dies gilt auch für die persönliche Haftung der Beteiligten.

Die Haftung für mittelbare Schäden ist gleichfalls ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche werden begrenzt auf den dreifachen Betrag des Auftragswertes, sofern der Schaden nicht aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht resultiert, andernfalls auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, jedoch maximal auf 2.000.000 € für Personenschäden und 1.000.000 € für Sachschäden je Schadensfall. Von Ansprüchen Dritter hat der Kunde LC freizustellen.

Unabhängig davon ist der Kunde verpflichtet, hinreichende Versicherungen gegen unmittelbare oder mittelbare Schäden abzuschließen.

11. Mängelansprüche

Die Gewährleistung beschränkt sich Erstellung des Vertragsgegenstands sowie evtl. zugehöriger schriftlicher Materialien unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik gemäß 6 Abs. 1 dieser AGB. LC übernimmt insb. bei Entwicklungsaufträgen keine Gewähr für das tatsächliche Erreichen des angestrebten Vertragsziels. Insbesondere trägt LC keine Verantwortung für Systemaufbau, Materialauswahl oder Herstellung sowie das Funktionieren der Gesamtanlage, zu der der vertragsgegenständlichen Leistungen gehören, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart/bestätigt wurde.

LC garantiert für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Gefahrübergang (dem Tag der Lieferung bzw. der Abnahme), dass der Vertragsgegenstand im Wesentlichen frei von Herstellungsfehlern ist. Die Garantie beschränkt sich auf diese Leistungen.

Änderungen, die auf eine Optimierung bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben LC während der Lieferzeit vorbehalten und begründen keine Mängelansprüche, sofern diese Änderungen nicht erheblich und zumutbar sind. Gleiches gilt für durch Sortimentserneuerungen bedingte Veränderungen in Aussehen bzw. Ausstattung.

Treten bei vertragsmäßiger Nutzung Mängel auf, hat der Kunde diese unverzüglich, in nachvollziehbarer Form, unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Er hat LC im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen.

Im Fall einer berechtigten Mängelrüge behält sich LC vor, Nachbesserungen durchzuführen bzw. im Falle des endgültigen Scheiterns der Nachbesserung nach Wahl des Kunden das Recht auf Wandelung oder Minderung einzuräumen. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

Der Kunde ist verpflichtet, LC die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten einzuräumen. Gelingt es LC nicht, erhebliche Mängel innerhalb von 6 Wochen ab Eingang einer ordnungsgemäßen Mängelanzeige zu beseitigen, so kann der Kunde eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung mit dem Ablauf dieser Frist ablehnt. Nach Fristablauf ist der Kunde zur Wandelung oder Minderung berechtigt, falls der Mangel nicht rechtzeitig beseitigt worden ist.

Ein Recht auf Wandelung oder Minderung hat der Kunde nur, wenn sich ein Mangel für das gesamte Leistungsbild als erheblich und wesentlich erweisen sollte und der Fehler nicht durch andere Möglichkeiten gelöst werden kann.

Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die auf äußere Einflüsse, Installation von Drittsoftware, nicht vereinbarungsgemäßem Gebrauch oder vom Kunden zu vertretende Umstände zurückgehen oder dem Kunden bei Abnahme bekannt waren, von ihm aber erst danach geltend gemacht wurden. Bei einer Veränderung des Vertragsgegenstandes seitens des Kunden erlischt der Anspruch auf Gewährleistung sofort. Jede weitere Gewährleistung, insbesondere dafür, dass das Produkt für die Zwecke des Kunden geeignet ist, sowie für direkte oder indirekt verursachte Schäden (z. B. Gewinnverluste, Betriebsunterbrechung), sind ausdrücklich ausgeschlossen.

LC ist berechtigt, die Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und eine andere Art der Nacherfüllung keinen erheblichen Nachteil für den Kunden darstellt.

LC behält sich vor, auch nach Lieferung Änderungen am Vertragsgegenstand vorzunehmen, die die Leistungsfähigkeit verbessern.

Die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungen und Ersatzleistungen bestimmt sich nach Abs. 2 dieses Abschnitts. Rechte des Kunden wegen Mängeln verjähren, soweit gesetzlich zulässig, in einem Jahr ab Abnahme.

12. Gewährleistungsabgeltung

Bei Vereinbarung eines Gewährleistungsabschlages auf den Kaufpreis erlischt jede Gewährleistungsfrist.

13. Patent- und Urheberrechte

An allen im Zusammenhang mit der Begründung bzw. im Laufe der Geschäftsbeziehung überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen, Erläuterungen sowie Einführungs- oder Schulungsunterlagen etc. behalten wir uns das Urheberrecht und – sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt wurde – Eigentumsrecht vor.

Soweit im Zuge der Durchführung der vertragsgemäßen Leistung durch LC schutzwürdige Ergebnisse entstehen, stehen diese LC zu. LC räumt dem Kunden hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht übertragen. Alle nicht ausdrücklich gewährten Nutzungsrechte verbleiben bei LC.

LC erhält ein kostenloses, nichtausschließliches Nutzungsrecht an allen während der Vertragsdurchführung hervorgebrachten Urheber und/oder Schutzrechten, an denen der Kunde als Miturheber beteiligt ist. LC kann diese ungehindert an der Bearbeitung weiterer Aufträge Dritter einsetzen.

Für die Verletzung etwaiger Patent- oder sonstigen Schutzrechte kann LC nicht haftbar gemacht werden.

14. Datenverarbeitung und Vertraulichkeit

LC speichert personenbezogene Daten über Kunden im Rahmen automatischer Datenverarbeitung nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

LC und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise unberechtigt zu verwerthen. Die Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen und Dritten nicht zugänglich machen.

Die Vertraulichkeit erstreckt sich nicht oder nicht mehr auf Informationen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits im Besitz der Öffentlichkeit waren oder in Folge von späteren Publikationen oder dergleichen in den Besitz der Öffentlichkeit gelangen oder – ohne unmittelbar vom Vertragspartner zu stammen - bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses im Besitz des anderen Vertragspartners waren bzw. diesem von anderer Seite bekannt gemacht werden. Sie erlischt außerdem 3 Jahre nach Auftragsbeendigung.

Von Informationen, die LC zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf LC Kopien zu seinen Akten nehmen.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Schweinfurt. Dies gilt auch für Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Kaufrechts.

16. Schlussbestimmungen

Nebenaebreden sind nicht getroffen. Vertragsergänzungen entfallen nur Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Der Kunde kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit der LC nur mit schriftlicher Einwilligung der LC abtreten.

Ist der Kunde kein Kaufmann oder Unternehmen bzw. keine juristische Person des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögens i.S.d. § 310 BGB, so treten an die Stelle der obigen Regelungen zu 4 Abs. 1 (Erfüllungsort) zu 5 Abs. 1 S.1 (Unverbindlichkeit der Frist) die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmungen diejenige, die im Rahmen des rechtlich Möglichen den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht. Als Ausnahme gilt, wenn das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.